

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

A. Zielsetzung

Die am 8. Oktober 1990 in Magdeburg unterzeichnete Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe soll Grundlage sein für die verstärkte Zusammenarbeit der Elbanliegerstaaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft im gesamten Elbeeinzugsgebiet. Arbeitsschwerpunkt der nach der Vereinbarung zu gründenden Internationalen Kommission soll sein, anspruchsvolle Gewässernutzung im Elbeeinzugsgebiet wieder zu ermöglichen, ein möglichst naturnahes aquatisches Ökosystem zu erreichen und die Belastung der Nordsee aus dem Elbegebiet nachhaltig zu verringern.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für eine Ratifizierung der Vereinbarung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund trägt 65 vom Hundert der laufenden Kosten des Sekretariats der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe. Für das Jahr 1991 sind 618 000 Deutsche Mark veranschlagt. Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) – 235 31 – EI 1/91

Bonn, den 27. Juni 1991

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf
Gesetz
zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990
über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Magdeburg am 8. Oktober 1990 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Vereinbarung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil die Vereinbarung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 18 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Dem Bund entstehen durch das Gesetz Kosten. Für das Jahr 1991 sind 618 000 Deutsche Mark veranschlagt.

Die Ausführung der Vereinbarung wirkt sich dennoch nicht auf die Höhe von Einzelpreisen, das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus. Da die Vereinbarung der Verstärkung der Zusammenarbeit der Wasserwirtschaftsverwaltung der Elbanliegerstaaten dient, entstehen insofern keine Kosten mit preislichen Auswirkungen. Die Ausführung der Vereinbarung wirkt sich positiv auf die Umwelt aus, da die darin vorgesehene verstärkte Zusammenarbeit der Elbanliegerstaaten u. a. der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und der Gewässergüte der Elbe sowie der Nordsee dient.

Vereinbarung
über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe
Dohoda
o Mezinárodní komisi pro ochranu Labe

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Vertragsparteien),

in der Sorge um die Reinhaltung der Elbe,

in dem Bestreben, ihre weitere Verunreinigung zu verhindern und ihren derzeitigen Zustand zu verbessern,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Belastung der Nordsee durch die Elbe nachhaltig zu verringern,

in der Überzeugung von der Dringlichkeit dieser Aufgaben, und

in der Absicht, die auf diesem Gebiete bereits bestehende Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu verstärken,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für die Elbe und ihr Einzugsgebiet in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe, nachfolgend Kommission genannt, zusammen.

(2) Sie werden hierbei insbesondere anstreben,

- a) Nutzungen, vor allem die Gewinnung von Trinkwasser aus Uferfiltrat und die landwirtschaftliche Verwendung des Wassers und der Sedimente, zu ermöglichen,
- b) ein möglichst naturnahes Ökosystem mit einer gesunden Artenvielfalt zu erreichen,
- c) die Belastung der Nordsee aus dem Elbegebiet nachhaltig zu verringern.

(3) Um diese Ziele schrittweise zu erreichen, werden die Vertragsparteien im Rahmen der Kommission Arbeitsprogramme mit Zeitplänen für jeweils vorrangige Aufgaben beschließen. Diese Programme sehen unter anderem auch Vorschläge für Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen nach dem Stand der Technik und zur Reduzierung von Belastungen aus diffusen Quellen vor.

(4) Die Vereinbarung regelt nicht Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schifffahrt; die Behandlung von Fragen des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen aus diesen Tätigkeiten wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Artikel 2

(1) Die Kommission soll insbesondere

- a) Übersichten über wesentliche punktförmige Schadstoffeinträge erstellen (Einleiterkataster), die Gewässerbelastung aus diffusen Quellen abschätzen und beides fortschreiben,
- b) Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern vorschlagen,
- c) konkrete Qualitätsziele unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Gewässernutzung, der besonderen Bedingungen zum Schutz der Nordsee und der natürlichen aquatischen Lebensgemeinschaften vorschlagen,
- d) gemeinsame Meß- und Untersuchungsprogramme zur Darstellung der Qualität der Gewässer und der Sedimente und des Abflusses sowie der aquatischen und litoralen Lebensgemeinschaften vorschlagen, ihre Durchführung koordinieren und die Ergebnisse dokumentieren und bewerten,

Vlády České a Slovenské Federativní Republiky, Spolkové republiky Německo a Evropské hospodářské společenství (dále jen „smluvní strany“),

vedeny obavou o zachování čistoty Labe,

ve snaze zabránit dalšímu znečišťování a zlepšit jeho současný stav,

s ohledem na nutnost stále snižovat zatížení Severního moře způsobované Labem,

v přesvědčení o naléhavosti těchto úkolů a

se záměrem posílit spolupráci smluvních stran, která v této oblasti již existuje,

dohodly se, jak uvedeno níže:

Článek 1

1. Smluvní strany spolupracují v oblasti ochrany vod Labe a jeho povodí v Mezinárodní komisi pro ochranu Labe (dále jen „Komise“).

2. Přitom budou usilovat zejména o to:

- a) umožnit užívání vody, především umožnit získávání pitné vody z břehové infiltrace a zemědělské využívání vody a sedimentů,
- b) dosáhnout ekosystému, který bude co možná nejbližší přírodnímu stavu se zdravou četností druhů,
- c) trvale snižovat zatížení Severního moře z povodí Labe.

3. K postupnému dosažení cílů se smluvní strany usnesou v rámci Komise na pracovních programech s časovými plány pro úkoly, které jsou právě přednostní. Tyto programy předpokládají mezi jiným též návrhy na opatření ke snížení emisí podle stavu techniky a ke snížení zatížení z rozptýlených zdrojů.

4. Dohoda neřeší otázky rybného hospodářství a lodní dopravy; jednání o otázkách ochrany vod před znečištěním z těchto činností se však tímto nevylučuje.

Článek 2

1. Komise má zejména

- a) zpracovat přehledy o podstatných bodových zdrojích znečištění (seznam znečišťovatelů), dále odhady o zatížení vod z rozptýlených zdrojů a v obou těchto aktivitách pokračovat,
- b) navrhopat limitní hodnoty pro vypouštění odpadních vod,
- c) navrhopat konkrétní kvalitativní cíle s přihlédnutím k nárokům uživatelů vody, ke zvláštním podmínkám ochrany Severního moře a přirozených živých vodních společenství,
- d) navrhopat společné programy měření a výzkumu ke znázornění kvality vod, sedimentů a odtoku, jakož i živých vodních a litorálních společenství, jejich provádění koordinovat a výsledky dokumentačně podchycovat a vyhodnocovat,

- e) einheitliche Methoden zur Klassifizierung der Wasserbeschaffenheit der Elbe erarbeiten,
 - f) konkrete Aktionsprogramme zur Reduzierung der Schadstofffrachten sowohl aus kommunalen und industriellen Punktquellen als auch aus diffusen Quellen und weitere Maßnahmen einschließlich Zeitplanung und Kostenschätzung vorschlagen,
 - g) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Gewässerbelastungen vorschlagen,
 - h) ein einheitliches Alarm- und Warnverfahren für das Einzugsgebiet vorschlagen und auf der Grundlage der Erfahrungen aktualisieren,
 - i) die hydrologischen Verhältnisse im Elbegebiet darstellen und die hierfür maßgeblichen Einflüsse dokumentieren (Elbemonographie),
 - j) die gewässerökologische Bedeutung der unterschiedlichen Biotopenelemente dokumentieren sowie Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen für aquatische und litorale Lebensgemeinschaften erarbeiten,
 - k) über geplante und auf Ersuchen einer Delegation auch über bestehende Arten der Gewässernutzung beraten, die wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen nach sich ziehen könnten, einschließlich Wasserbauten und Gewässerregulierung,
 - l) die Zusammenarbeit vor allem bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und im Bereich des Informationsaustausches, insbesondere über den Stand der Technik fördern,
 - m) die Grundlagen für etwaige Regelungen zwischen den Vertragsparteien über den Schutz der Elbe und ihres Einzugsgebietes vorbereiten.
- (2) Die Kommission ist außerdem zuständig für alle anderen Angelegenheiten, die die Vertragsparteien ihr im gemeinsamen Einvernehmen übertragen.
- e) zpracovat jednotné metodiky pro klasifikování kvality vody v Labi,
 - f) navrhovat konkrétní akční programy pro snížení množství unášených škodlivých látek a to jak z komunálních a průmyslových bodových zdrojů, tak i z rozptýlených zdrojů, jakož i další opatření včetně časových plánů a odhadu nákladů,
 - g) navrhnout preventivní opatření k zamezení zatížení toků z havárií,
 - h) navrhnout jednotný poplachový a varovný systém pro povodí a tento aktualizovat na základě zkušeností,
 - i) znázorňovat hydrologické poměry v oblasti Labe a zdokumentovat vlivy pro tyto poměry směrodatné (monografie Labe),
 - j) zdokumentovat význam různých biotopických prvků pro ekologii vod a zpracovávat návrhy na zlepšení podmínek pro živá vodní a litorální společenství,
 - k) radit se o plánovaných, nebo, na podkladě žádosti jedné delegace, i o stávajících způsobech užití vod, které by mohly mít podstatný vliv na vodohospodářské poměry i za státními hranicemi, včetně vodních staveb a úprav vodních toků,
 - l) podporovat spolupráci především u vědecko-výzkumných úkolů a v oblasti výměny informací, zejména o stavu techniky,
 - m) připravovat podklady pro eventuální dohody mezi smluvními stranami na ochranu Labe a jeho povodí.

Artikel 3

Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterrichten die Kommission über die Grundlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind, sowie über die getroffenen Maßnahmen und die dafür insgesamt aufgewendeten Mittel. Die Kommission kann dazu den Vertragsparteien Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten.

Artikel 5

(1) Die Kommission setzt sich aus Delegationen der Vertragsparteien zusammen. Jede Vertragspartei ernennt höchstens fünf Delegierte sowie stellvertretende Delegierte, darunter einen Delegationsleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Jede Delegation kann für die Behandlung bestimmter Fragen von ihr zu benennende Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 6

(1) Der Vorsitz der Kommission wird abwechselnd durch die Delegationen der Vertragsparteien wahrgenommen. Die Einzelheiten der Wahrnehmung des Vorsitzes werden von der Kommission bestimmt und in ihre Geschäftsordnung aufgenommen; die Delegation, welche den Vorsitz wahrnimmt, benennt eines ihrer Mitglieder als Präsidenten der Kommission. Diese Delegation kann für die Dauer der Wahrnehmung des Vorsitzes einen weiteren Delegierten ernennen.

(2) Der Präsident soll in der Regel in den Sitzungen der Kommission nicht für seine Delegation sprechen.

Článek 3

Tato dohoda platí pro území, ve kterých je uplatňována Smlouva o založení Evropského hospodářského společenství a podle této smlouvy na jedné straně, jakož i pro území České a Slovenské Federativní Republiky na straně druhé.

Článek 4

Smluvní strany budou informovat Komisi o podkladech, které jsou nutné pro splnění úkolů Komise, jakož i o učiněných opatřeních a o prostředcích na tyto účely celkově vynaložených. Komise může k tomuto předkládat smluvním stranám návrhy na zlepšení.

Článek 5

1. Komise se skládá z delegací smluvních stran. Každá smluvní strana jmenuje nejvýše pět delegátů, z toho vedoucího delegace a zástupce vedoucího delegace.

2. Každá delegace může pro projednávání určitých otázek přizvat odborníky podle vlastního uvážení.

Článek 6

1. Předsednictvím Komise se pověřují střídavě delegace smluvních stran. Podrobnosti pověření předsednictvím určuje Komise a zahrne je do svého jednacího řádu; delegace, která je pověřena předsednictvím, jmenuje jednoho ze svých členů do funkce prezidenta Komise. Tato delegace může po dobu pověření předsednictvím jmenovat jednoho dalšího delegáta.

2. Prezident nemá zpravidla na zasedáních Komise hovořit za svoji delegaci.

Artikel 7

(1) Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch den Präsidenten an einem von ihm festzulegenden Ort zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(2) Außerordentliche Tagungen sind durch den Präsidenten auf Verlangen einer Delegation einzuberufen.

(3) Zwischen den Tagungen der Kommission können Beratungen der Delegationsleiter stattfinden.

(4) Der Präsident schlägt die Tagesordnung vor. Jede Delegation hat das Recht, diejenigen Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die sie behandelt zu sehen wünscht. Die Reihenfolge wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommission festgesetzt.

Artikel 8

(1) Jede Delegation hat eine Stimme.

(2) Bei den Verhandlungen und Entscheidungen im Rahmen dieses Übereinkommens sowie bei seiner Durchführung handeln die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, nicht aus; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

(3) Die Entscheidungen und Vorschläge der Kommission werden, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders bestimmt ist, einstimmig gefaßt; unter den von der Geschäftsordnung festzulegenden Bedingungen kann ein schriftliches Verfahren stattfinden.

(4) Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen, wenn alle Delegationen anwesend sind.

Artikel 9

(1) Die Kommission setzt für die Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den von jeder Delegation bezeichneten Delegierten oder Sachverständigen zusammen.

(3) Die Kommission bestimmt die Aufgaben sowie die Mitgliederzahl jeder Arbeitsgruppe und ernennt ihre Vorsitzenden.

Artikel 10

Zur Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung ihrer Arbeit richtet die Kommission ein Sekretariat ein. Sitz des Sekretariats ist Magdeburg. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 11

Die Kommission kann sich der Dienste besonders geeigneter Persönlichkeiten oder Einrichtungen zur Prüfung von Sonderfragen bedienen.

Artikel 12

Die Kommission beschließt über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen und nationalen Organisationen, die für den Gewässerschutz in Frage kommen.

Artikel 13

Die Kommission erstattet den Vertragsparteien mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht sowie nach Bedarf weitere Berichte, in die insbesondere auch die Ergebnisse der Untersuchungen und deren Bewertungen aufzunehmen sind.

Artikel 14

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer Vertretung in der Kommission und in den Arbeitsgruppen sowie die Kosten der laufenden Untersuchungen, die auf ihrem Gebiete vorgenommen werden.

Článek 7

1. Komise se schází na řádném zasedání nejméně jednou za rok a to na pozvání prezidenta na místě, které určil.

2. Na základě požadavku jedné delegace svolá prezident mimořádná zasedání.

3. Mezi zasedáními Komise se mohou uskutečnit porady vedoucích delegací.

4. Prezident navrhuje program jednání. Každá delegace má právo navrhnout na program jednání ty body, které by chtěla projednat. Pořadí se stanoví usnesením Komise podle většiny hlasů.

Článek 8

1. Každá delegace má jeden hlas.

2. Při jednáních a rozhodnutích v rámci této dohody, jakož i při jejím provádění jednájí Evropské hospodářské společenství a Spolková republika Německo, každý v oblasti své příslušnosti. Evropské hospodářské společenství neuplatňuje své hlasovací právo v případech, v nichž je příslušná Spolková republika Německo, totéž platí i obráceně.

3. Rozhodnutí a návrhy Komise, pokud v této dohodě není stanoveno jinak, se přijímají jednomyslně; za podmínek, které budou stanoveny v jednacím řádu, se může uskutečnit písemné řízení.

4. Zdržení se hlasování není v rozporu s jednomyslností, pokud jsou přítomny všechny delegace.

Článek 9

1. Pro provádění určitých úkolů ustaví Komise pracovní skupiny.

2. Pracovní skupiny se skládají z delegátů nebo odborníků určených každou delegací.

3. Komise určuje úkoly, jakož i počet členů každé pracovní skupiny a jmenuje jejich předsedy.

Článek 10

K přípravě, provádění a podpoře své práce zřídí Komise sekretariát. Sídlo sekretariátu je v Magdeburgu. Podrobnosti stanoví jednací řád.

Článek 11

Komise může využít služeb mimořádně vhodných osobností nebo zařízení k přezkoumání zvláštních otázek.

Článek 12

Komise se usnese o spolupráci s jinými mezinárodními a národními organizacemi, které připadají v úvahu pro ochranu vod.

Článek 13

Komise předloží smluvním stranám minimálně každé dva roky zprávu o činnosti a podle potřeby další zprávy, ve kterých je třeba uvést též výsledky šetření a jejich zhodnocení.

Článek 14

1. Každá ze smluvních stran nese náklady na své zastoupení v Komisi a v pracovních skupinách, jakož i náklady na probíhající šetření, prováděné na jejím území.

(2) Die übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission einschließlich der Kosten des Sekretariats werden in folgendem Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt:

Bundesrepublik Deutschland	65 %
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	2,5 %
Tschechische und Slowakische Föderative Republik	32,5 %
Insgesamt	100 %

Die Kommission kann in bestimmten Fällen auch eine andere Aufteilung festlegen.

Artikel 15

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

(1) Bestehende Übereinkommen und Verträge bleiben unberührt.

(2) Die Kommission wird untersuchen, inwieweit es zweckmäßig ist, Übereinkommen und Verträge im Sinne des Absatzes 1 wegen ihres Inhalts oder aus anderen Gründen zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben; sie erarbeitet Empfehlungen für deren Umgestaltung oder Aufhebung sowie für den Abschluß neuer Übereinkommen oder Verträge.

Artikel 17

Arbeitssprachen der Kommission sind Deutsch und Tschechisch.

Artikel 18

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer mitgeteilt haben, daß die nach eigenem Recht jeweils erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Vereinbarung wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem Verwahrer schriftlich abzugeben; dieser teilt sie den übrigen Vertragsparteien mit. Die Kündigungserklärung wird mit dem Tag wirksam, an dem sie beim Verwahrer eingeht.

Artikel 19

Diese Vereinbarung, die in einer Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

2. Ostatní náklady činnosti Komise, včetně nákladů na činnost Sekretariátu, budou rozděleny v následujícím poměru mezi smluvní strany:

Spolková republika Německo	65,0 %
Evropské hospodářské společenství	2,5 %
Česká a Slovenská Federativní Republika	32,5 %
Celkem	100,0 %

Komise může stanovit v určitých případech také jiné rozdělení.

Článek 15

Komise si stanoví jednací řád.

Článek 16

1. Stávající dohody a smlouvy zůstávají nedotčeny.

2. Komise přezkouší do jaké míry je účelné dohody a smlouvy ve smyslu odstavce 1, pro jejich obsah nebo z jiných důvodů, měnit, doplnit či zrušit; zpracuje doporučení pro jejich přepracování nebo zrušení, jakož i pro uzavření nových dohod či smluv.

Článek 17

Pracovními jazyky Komise jsou čeština a němčina.

Článek 18

Dohoda vstoupí v platnost v den, kdy všichni signatáři sdělili vládě Spolkové republiky Německo jako depozitáři, že podle jejich vlastního práva byly splněny potřebné předpoklady pro uvedení v platnost. Tato dohoda se uzavírá na neomezenou dobu. Lze ji vypovědět ve výpovědní lhůtě pěti let. Prohlášení o vypovědi třeba předat depozitáři písemně; tento s prohlášením seznámí ostatní smluvní strany. Prohlášení o vypovězení nabude účinnosti dnem, kdy došlo depozitáři.

Článek 19

Tato dohoda, která je v jednom prvopise sepsána v jazyce německém a českém, přičemž každé znění je stejným způsobem závazné, je deponována v archivu Spolkové republiky Německo, ta předá každé smluvní straně jeden ověřený opis.

Geschehen zu Magdeburg am 8. Oktober 1990

Dáno v Magdeburgu dne 8. října 1990

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Za vládu Spolkové republiky Německo
Klaus Töpfer

Für die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
Der Föderalminister für Umwelt
Za vládu České a Slovenské Federativní Republiky
Josef Vavroušek

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Bevollmächtigte der Europäischen Gemeinschaften
Za Evropske hospodářské společenství
Laurens Jan Brinkhorst

Denkschrift zu der Vereinbarung

Allgemeines

Die am 8. Oktober 1990 in Magdeburg unterzeichnete Vereinbarung soll die Grundlage bilden für die verstärkte Zusammenarbeit der Elbanliegerstaaten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für die Elbe und ihr Einzugsgebiet.

Die zu diesem Zweck zu gründende Internationale Kommission soll insbesondere die Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und im Bereich des Informationsaustausches fördern.

Hierunter fallen hauptsächlich:

- die Erstellung von Einleiterkatastern
- die Erarbeitung von Grenzwerten für die Einleitung von Abwässern sowie die Bestimmung konkreter Qualitätsziele unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Gewässernutzung, der Bedingungen zum Schutz der Nordsee sowie der natürlichen aquatischen Lebensgemeinschaft
- die Erarbeitung gemeinsamer Meß- und Untersuchungsprogramme zur Darstellung der Gewässerqualität sowie Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse
- die Erarbeitung einheitlicher Methoden zur Klassifizierung der Wasserbeschaffenheit
- konkrete Aktionsprogramme zur Reduzierung der Schadstofffrachten aus allen in Betracht kommenden Quellen
- Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Gewässerbelastungen
- die Erarbeitung eines einheitlichen Alarm- und Warnverfahrens für das Einzugsgebiet
- die Erstellung einer Elbemonographie
- die Dokumentation der gewässerökologischen Bedeutung der unterschiedlichen Biotopelemente sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Bedingungen für aquatische und litorale Lebensgemeinschaften
- die Beratung bestehender und geplanter Arten der Gewässernutzung mit wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, einschließlich Wasserbauten und Gewässerregulierung
- die Vorbereitung von Regelungen zum Schutze der Elbe und ihres Einzugsgebietes.

Diese Zusammenarbeit wird zwischen den zuständigen wasserwirtschaftlichen Dienststellen sowie der neu zu bildenden Internationalen Elbe-Schutzkommission erfolgen, die schon vor Inkrafttreten der Vereinbarung als Interimskommission ihre Arbeit aufgenommen hat.

Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Länder für wesentliche wasserwirtschaftliche Bereiche werden auf deutscher Seite wichtige Aufgaben von den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wahrzunehmen sein.

Die Einbeziehung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist erfolgt, weil ihr im Laufe der letzten Jahre zunehmend Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Gewässerschutzes zugewachsen sind.

Besonderes

Zu Artikel 1

Absatz 1 enthält die gegenseitige Verpflichtung der die Vereinbarung schließenden Parteien zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für das gesamte Elbeeinzugsgebiet in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe.

Absatz 2 zählt die Ziele der Zusammenarbeit auf.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren zur Erreichung dieser Ziele.

Absatz 4 grenzt den Anwendungsbereich gegenüber Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schifffahrt ab.

Zu Artikel 2

Absatz 1 enthält eine enumerative Aufzählung der der Kommission insbesondere zufallenden Aufgaben.

Absatz 2 erweitert die Zuständigkeit der Kommission für weitere durch die die Vereinbarung schließenden Parteien übertragene Angelegenheiten.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche EG-Geltungsbereichsklausel. Der räumliche Anwendungsbereich Elbeeinzugsgebiet wird dadurch nicht erweitert.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Verpflichtung der die Vereinbarung schließenden Parteien, die Kommission über Grundlagen, die zur Aufgabenerfüllung der Kommission erforderlich sind, sowie über getroffene Maßnahmen und dafür angewendete Mittel zu unterrichten.

Zu Artikel 5

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung der Kommission aus Delegationen der die Vereinbarung schließenden Parteien sowie die Gestaltung der Delegationen nach Besetzung und Höchstteilnehmerzahl.

Absatz 2 räumt jeder Delegation das Recht auf Hinzuziehung eines von ihr zu benennenden Sachverständigen für die Behandlung bestimmter Fragen ein.

Zu Artikel 6

Absatz 1 regelt den wechselnden Vorsitz der Kommission durch die Delegation je einer der die Vereinbarung schließenden Parteien und verweist wegen der Einzelheiten der Wahrnehmung des Vorsitzes auf die Geschäftsordnung der Kommission. Weiter regelt die Vorschrift die Bestellung des Präsidenten aus der jeweils Vorsitzenden Delegation sowie das Recht dieser Delegation auf Ernennung eines weiteren Delegierten für die Dauer der Wahrnehmung des Vorsitzes.

Absatz 2 fordert neutrales Verhalten des Präsidenten in den Sitzungen der Kommission.

Zu Artikel 7

Absatz 1 regelt den regelmäßigen Zusammentritt der Kommission.

Absatz 2 regelt das Vorgehen bei der Einberufung außerordentlicher Tagungen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit für Beratungen der Delegationsleiter zwischen den Tagungen der Kommission.

Absatz 4 beschreibt das Zustandekommen der Tagesordnung der Kommission.

Zu Artikel 8

Absatz 1 teilt jeder Delegation eine Stimme zu.

Absatz 2 stellt klar, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Vereinbarung im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit handeln. Ferner wird zwischen beiden die Nicht-Ausübung des Stimmrechts in Fällen der Zuständigkeit des jeweils anderen festgelegt.

Absatz 3 bestimmt die Einstimmigkeit von Entscheidungen und Vorschlägen der Kommission sowie die Möglichkeit eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens.

Absatz 4 legt fest, daß bei Anwesenheit aller Delegationen Stimmenthaltung der Einstimmigkeit nicht entgegensteht.

Zu Artikel 9

Absatz 1 regelt die Einsetzung von Arbeitsgruppen durch die Kommission.

Absatz 2 bestimmt die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen.

Absatz 3 legt die Bestimmung der Aufgaben, der Mitgliederzahl sowie des jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen durch die Kommission fest.

Zu Artikel 10

Diese Vorschrift bestimmt die Einrichtung eines Sekretariats der Kommission und den Sitz des Sekretariats.

Zu Artikel 11

Diese Vorschrift gestattet der Kommission die Hinzuziehung sachverständiger Personen oder Einrichtungen zur Prüfung von Sonderfragen.

Zu Artikel 12

Diese Vorschrift gestattet es der Kommission, über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen und nationalen Organisationen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes zu beschließen.

Auch Österreich und Polen zählen mit Teilen ihres Staatsgebietes zum Elbeeinzugsgebiet. Im Vorfeld der Verhandlungen ist jedoch auf diplomatischem Wege mit diesen beiden Staaten Einigkeit darüber erzielt worden, sie nicht an der Vereinbarung zu beteiligen.

Zu Artikel 13

Diese Vorschrift sieht die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes sowie – bei Bedarf – die Erstattung weiterer Berichte, insbesondere über Untersuchungsergebnisse sowie deren Bewertung durch die Kommission vor.

Zu Artikel 14

Absatz 1 regelt die Kostentragungspflicht der die Vereinbarung schließenden Parteien für ihre Vertretung in der Kommission und den Arbeitsgruppen sowie für die laufenden Untersuchungen auf ihrem jeweiligen Gebiet. Darüber hinaus trägt jede der die Vereinbarung schließenden Parteien die durch laufende Untersuchungen und Maßnahmen auf ihrem jeweiligen Gebiet entstehenden Kosten.

Absatz 2 bestimmt die Verteilung der übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission einschließlich der Kosten des Sekretariats; gleichzeitig wird die Möglichkeit einer anderen Aufteilung durch die Kommission festgelegt, z. B. bei Sonderuntersuchungen im überwiegenden Interesse einer der die Vereinbarung schließenden Parteien.

Zu Artikel 15

Diese Vorschrift regelt die Befugnis der Kommission zum Erlaß einer Geschäftsordnung.

Zu Artikel 16

Absatz 1 stellt klar, daß diese Vereinbarung bestehende Verträge nicht ersetzt.

Absatz 2 sieht die Erarbeitung von Empfehlungen der Kommission zwecks Anpassung der bestehenden Verträge an die Erfordernisse des Gewässerschutzes vor.

Zu Artikel 17

Diese Vorschrift legt Deutsch und Tschechisch als Arbeitssprachen der Kommission fest.

Zu Artikel 18

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Kündigungsmodalitäten der Vereinbarung.

Zu Artikel 19

Diese Vorschrift bestimmt die Verbindlichkeit sowohl der deutschen als auch der tschechischen Urschrift der Vereinbarung und regelt die Hinterlegung der Vereinbarung.

Die vorliegende Form der Unterzeichnung der Vereinbarung ist auf Drängen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zustande gekommen. Die CSFR bestand auf der Formulierung „für die Regierung“, so daß die Bundesrepublik Deutschland aus Gründen der Übereinstimmung die gleiche Formulierung gewählt hat.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 a (neu)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

(1) In der Delegation der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 5 der Vereinbarung sind Bund und Länder vertreten.

(2) Die Bundesregierung ernennt den Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland. Für Arbeitsgruppen, die entsprechend Artikel 9 der Vereinbarung eingesetzt werden und deren Vorsitzende von der Bundesrepublik Deutschland zu benennen sind, berücksichtigt die Bundesregierung auch dabei Ländervertreter, die ihr von der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Elbe (Arge Elbe) benannt worden sind.“

Begründung

Im Hinblick auf das Außenvertretungsrecht des Bundes sollte ein Vertreter des Bundes grundsätzlich den Vor-

sitz der deutschen Delegation in der Kommission übernehmen.

In den Arbeitsgruppen, die der Kommission fachlich zuarbeiten, ist nicht der Außenvertretungsanspruch des Bundes maßgebend, sondern die fachliche Erfüllung der Kommissionsaufträge. Entsprechend der verfassungsmäßigen Zuständigkeit liegt die Fachkompetenz hierfür bei den Ländern. Der Bundesrat legt insofern Wert darauf, daß im Ratifizierungsgesetz ausdrücklich klargestellt wird, daß die Länder in den Arbeitsgruppen, deren Aufgabenfelder originäre Landesangelegenheiten betreffen, angemessen beteiligt werden und hier auch zuständigkeitshalber den Vorsitzenden stellen.

In der Ständigen Vertragskommission der Länder wurde am 5. März 1991 vor einer Zustimmung zum Gesetzentwurf um eine entsprechende Klarstellung und Bestätigung seitens des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebeten. Diese steht bisher noch aus.

2. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat weist darauf hin, daß seine Zustimmung zum Gesetz nur dann erfolgen wird, wenn die Interessen der Länder angemessen berücksichtigt sind.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 a (neu)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß hierzu zwischenzeitlich bereits Einvernehmen mit den Bundesländern erzielt worden ist.

2. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

3. Preiswirkung

Preisliche Wirkungen gehen von der Gegenäußerung der Bundesregierung nicht aus, da es sich hier um reine Verfahrensfragen in der Arbeit der Kommission handelt.